

Kreisreport Grundsicherung SGB II (Monatszahlen)

Halle (Saale), Stadt
Januar 2023



**Daten nach einer Wartezeit
von 3 Monaten**

Impressum

Produktlinie/Reihe:	Tabellen
Titel:	Kreisreport Grundsicherung SGB II
Region:	Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand April 2023)
Berichtsmonat:	Januar 2023
Erstellungsdatum:	17.05.2023
Periodizität:	monatlich
Nächster Veröffentlichungstermin:	zum 20. eines Monats bzw. am darauffolgenden Werktag
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Zentraler Statistik-Service Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911/179-3632
Fax:	0911/179-1131
Internet:	https://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Tabellen - Kreisreport Grundsicherung SGB II, Nürnberg, Mai 2023
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Kreisreport Grundsicherung SGB II

Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand April 2023)

Januar 2023

Übersicht

- 1 Eckdaten zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
- 2.1 Größe und Zusammensetzung von Bedarfsgemeinschaften (BG)
- 2.2 Zahlungsansprüche für Bedarfsgemeinschaften (BG) nach dem SGB II
- 2.3 Zahlungsansprüche und verfügbares bzw. anrechenbares Einkommen für Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)
- 2.4 Wohnsituation und Wohnkosten nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)
- 3.1 Bestand an erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB, NEF)
- 3.2 Bestand und Einkommen von Regelleistungsberechtigten (RLB)
- 3.3.1 Zugang in Regelleistungsbezug
- 3.3.2 Abgang aus Regelleistungsbezug
- 4 Leistungsminderungen gegenüber Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)
- 5 Bedarfe, Zahlungsansprüche, Einkommen, Leistungsminderungen und Haushaltsbudget für Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und Regelleistungsberechtigte (RLB)
- 6 Verweildauer im Regelleistungsbezug: Bisherige und abgeschlossene Dauer (mit Unterbrechungen bis zu 31 Tagen)

[Statistik-Info](#)

Zeichenerklärungen

- x Nachweis nicht sinnvoll
 - .x Veränderung größer 250 Prozent
 - ... Angaben fallen später an
 - nichts vorhanden
 - * Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden bei den Ihnen zur Verfügung gestellten Daten auch Zahlenwerte kleiner 3 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen Zahlenwert kleiner 3 geschlossen werden kann, anonymisiert oder zu Gruppen zusammengefasst.
 - .
- auf Grund unvollständiger Daten ist kein Nachweis sinnvoll

1. Eckdaten zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand April 2023)
 Ausgewählte Berichtsmonate

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Merkmale	Januar 2023	Dezember 2022	November 2022	Veränderung gegenüber Vorjahresmonat	
	1	2	3	absolut	in %
				4	5
Bedarfsgemeinschaften (BG)	14.633	14.530	14.589	791	5,7
Zahlungsansprüche insgesamt je BG in Euro ¹⁾	1.147,89	1.056,53	1.053,48	161,49	16,4
dav. Gesamtregelleistung (Bürgergeld)	957,10	871,74	869,00	148,60	18,4
Sozialversicherungsleistungen	182,26	172,85	173,06	10,97	6,4
weitere Zahlungsansprüche	8,53	11,94	11,43	1,93	29,3
Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)	29.167	29.001	29.161	1.951	7,2
dav. Leistungsberechtigte (LB)	28.165	27.919	28.071	2.006	7,7
dav. Regelleistungsberechtigte (RLB)	27.642	27.353	27.486	2.116	8,3
dav. erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	19.413	19.183	19.268	1.381	7,7
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	8.229	8.170	8.218	735	9,8
Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	523	566	585	- 110	- 17,4
nicht Leistungsberechtigte (NLB)	1.002	1.082	1.090	- 55	- 5,2
dav. vom Leistungsanspruch ausgeschl. Personen (AUS)	465	479	476	38	8,9
Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)	537	603	614	- 93	- 14,8
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	19.413	19.183	19.268	1.381	7,7
dar. weiblich	9.797	9.713	9.794	1.162	13,5
männlich	9.616	9.470	9.474	219	2,3
dav. unter 25 Jahren	3.547	3.464	3.478	318	9,8
25 bis unter 55 Jahre	12.402	12.266	12.337	923	8,0
55 Jahre und älter	3.464	3.453	3.453	140	4,2
dar. Ausländer	8.124	8.016	8.054	2.068	34,1
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	8.229	8.170	8.218	735	9,8
dav. unter 15 Jahre	8.099	8.040	8.087	739	10,0
15 Jahre und älter	130	130	131	- 4	- 3,0
dar. Ausländer	4.417	4.427	4.458	990	28,9
SGB II-Hilfequoten bezogen auf die Bevölkerung der jeweiligen Struktur (Veränderung in Prozentpunkten) ²⁾					
SGB II-Quote	15,4	15,3	15,4	1,1	X
ELB-Quote	12,9	12,8	12,8	0,9	X
dar. weiblich	13,2	13,1	13,2	1,5	X
männlich	12,7	12,5	12,5	0,3	X
unter 25 Jahren	12,5	12,2	12,2	1,1	X
25 bis unter 55 Jahre	13,9	13,7	13,8	1,0	X
55 Jahre und älter	10,7	10,7	10,7	0,4	X
Ausländer ³⁾	41,3	40,8	41,0	10,5	X
NEF-Quote	25,1	24,9	25,1	2,3	X

Erstellungsdatum: 17.05.2023, zentraler Statistik-Service

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Zahlungsansprüche je BG bezogen auf alle BG

2) Aufgrund der umfangreichen Zuwanderung von Personen aus der Ukraine ab Februar 2022 sind die Berechnungen von SGB II-Hilfequoten, die sich auf den Bevölkerungsstand 31.12.2021 (Nenner) beziehen, ab Berichtsmonat Juni 2022 überzeichnet.

Zur Berechnung der SGB II-Hilfequote werden ausgewählte Personengruppen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zur Bevölkerung im jeweiligen Alter wie folgt ins Verhältnis gesetzt:

SGB II-Quote: Bevölkerung im Alter von 0 Jahren bis zur Regelaltersgrenze

ELB-Quote: Bevölkerung im Alter von 15 Jahren bis zur Regelaltersgrenze

NEF-Quote: Bevölkerung im Alter von 0 bis unter 15 Jahren

Weiterführende Hinweise sind zu finden unter:

[Berechnung von SGB II-Hilfequoten und Bezugsgrößen im SGB II](#)

2.1 Größe und Zusammensetzung von Bedarfsgemeinschaften (BG)

Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand April 2023)
Januar 2023

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)

Merkmale	Insgesamt	darunter	
		mit 1 Kind unter 3 Jahre	mit 2 Kindern unter 3 Jahre
	1	2	3
Bedarfsgemeinschaften (BG)	14.633	1.323	182
dar. Single-BG	8.286	X	X
dav. mit Person unter 25 Jahren	947	X	X
mit Person 25 Jahre und älter	7.339	X	X
Alleinerziehende-BG	2.853	632	67
dav. mit 1 Kind	1.516	258	X
mit 2 Kindern	838	210	28
mit 3 und mehr Kindern	499	164	39
Partner-BG	3.291	691	115
dav. ohne Kind	1.039	X	X
mit 1 Kind	662	192	X
mit 2 Kindern	645	178	50
mit 3 und mehr Kindern	945	321	65

nach Kindern im Alter bis unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaft (BG) ¹⁾

mit mindestens einem Kind im Alter von ...	Insgesamt	darunter	
		mit 1 Kind	mit 2 Kindern
Insgesamt	5.113	2.182	1.486
dar. unter 3 Jahre	1.514	450	466
unter 6 Jahre	2.703	842	808
dar. von 3 bis unter 6 Jahren	1.766	392	550
unter 15 Jahre	4.679	1.792	1.444
dar. von 6 bis unter 15 Jahren	3.347	950	1.056
von 15 bis unter 18 Jahren	1.242	390	350

nach Anzahl Personen in der Bedarfsgemeinschaft (BG) ²⁾

Bestand an BG mit dem Merkmal	Personen (PERS)	erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	Kinder unter 18 Jahre
Insgesamt	14.633	14.607	5.113
dav. mit 1 ...	8.289	10.945	2.182
mit 2 ...	2.555	2.838	1.486
mit 3 ...	1.567	580	837
mit 4 ...	991	185	389
mit 5 und mehr ...	1.231	59	219

Erstellungsdatum: 17.05.2023, zentraler Statistik-Service

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Leben in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) mehrere Kinder unterschiedlichen Alters, wird die BG bezogen auf das jeweilige Alter der Kinder innerhalb der Zeilen und Spaltenmerkmale nur einmal gezählt. Über die Zeilen- und Spaltenmerkmale allerdings mehrfach. Aus diesem Grund kann sich "Insgesamt" nicht aus der Summe der Zeilen bzw. Spalten ergeben.

2) "..." steht für die Spaltenmerkmale. Die Tabelle nach Anzahl Personen in der Bedarfsgemeinschaft ist wie folgt zu lesen:

Bedarfsgemeinschaft mit "1..." bedeutet in Spalte "Person (PERS)", dass insgesamt nur eine Person in der BG lebt. Der Wert in Spalte "erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)" gibt die Anzahl der BG an, in der nur ein ELB lebt. Dies ist aber keine Untergröße von Spalte "Personen (PERS)".

2.2 Zahlungsansprüche für Bedarfsgemeinschaften (BG) nach dem SGB II

Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand April 2023)
 Januar 2023

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Merkmale	Höhe der Zahlungsansprüche	Bestand BG mit diesem Zahlungsanspruch	Zahlungsanspruch je BG mit diesem Zahlungsanspruch in Euro	Zahlungsanspruch je BG insgesamt
	in Tsd. Euro			in Euro
	1	2	3	4
Zahlungsansprüche insgesamt	16.797	14.633	1.147,89	1.147,89
Gesamtregelleistung (Bürgergeld)	14.005	14.620	957,95	957,10
dar. Regelbedarf für ELB ¹⁾	7.084	13.541	523,17	484,13
Regelbedarf für NEF ²⁾	672	2.749	244,40	45,91
Mehrbedarfe	411	3.613	113,74	28,08
Kosten der Unterkunft	5.838	13.957	418,29	398,97
dar. lfd. Kosten der Unterkunft	5.822	13.956	417,20	397,90
Sozialversicherungsleistungen ³⁾	2.667	14.566	183,10	182,26
weitere Zahlungsansprüche	125	204	611,69	8,53
dar. sonstige Leistungen	110	173	633,96	7,49
unabweisbarer Bedarf	12	20	614,83	0,84
SV-Leistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit ⁴⁾	1	3	373,45	0,08
Leistungen für Auszubildende	2	9	188,11	0,12

Erstellungsdatum: 17.05.2023, zentraler Statistik-Service

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte

2) Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte

3) Einschließlich Sozialversicherungszuschüsse, ab Januar 2011 ohne Zuschüsse zur Rentenversicherung, da die Rentenversicherungspflicht der Arbeitslosengeld II-Empfänger gemäß § 3 S. 1 Nr. 3a SGB VI zum 1.1.2011 entfallen ist.

4) Überschreitet das anzurechnende Einkommen den Bedarf einer BG, hat diese grds. keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und muss sich ggf. selbst kranken- und pflegeversichern. Durch Zahlung dieser Beiträge kann es dazu kommen, dass Hilfebedürftigkeit i. S. d. SGB II eintritt. Sowohl die Beiträge zur gesetzlichen bzw. privaten KV und PV, als auch der Zusatzbeitrag zur gesetzlichen KV können auf Antrag übernommen werden (§26 SGB II). Der Zuschuss ist auf den Betrag begrenzt, der zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.

2.3 Zahlungsansprüche und verfügbares bzw. anrechenbares Einkommen für Regelleistungsbedarfgemeinschaften (RL-BG)

 Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand April 2023)
 Januar 2023

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Merkmale	Insgesamt	darunter nach BG-Typ			
		Single-BG	Alleinerziehende-BG	Partner-BG ohne Kinder	Partner-BG mit Kindern
	1	2	3	4	5
Bestand RL-BG mit Zahlungsanspruch auf					
Gesamtregelleistung (Bürgergeld)	14.620	8.283	2.852	1.038	2.252
dar. Regelbedarf für ELB ¹⁾	13.541	7.664	2.666	921	2.110
Regelbedarf für NEF ²⁾	2.749	X	1.086	54	1.603
Mehrbedarfe	3.613	592	2.590	105	302
Kosten der Unterkunft	13.957	7.696	2.806	1.022	2.240
dar. lfd. Kosten der Unterkunft	13.956	7.696	2.805	1.022	2.240
Durchschnittlicher Zahlungsanspruch je RL-BG mit diesem Zahlungsanspruch in Euro					
Gesamtregelleistung (Bürgergeld)	957,95	762,37	1.067,71	966,11	1.525,57
dar. Regelbedarf für ELB ¹⁾	523,17	461,05	488,19	618,88	738,88
Regelbedarf für NEF ²⁾	244,40	X	223,96	234,73	258,35
Mehrbedarfe	113,74	35,14	143,09	36,17	49,86
Kosten der Unterkunft	418,29	358,61	402,63	407,40	646,14
dar. lfd. Kosten der Unterkunft	417,20	357,61	400,42	407,40	645,51
Bestand RL-BG mit verfügbarem Einkommen					
Insgesamt	7.265	2.117	2.504	485	2.032
<i>nach Einkommensart ^{3) 4)}</i>					
dar. Erwerbstätigkeit	3.207	1.377	482	339	962
Kindergeld	4.805	285	2.389	90	1.943
Unterhalt	1.461	45	1.336	*	72
Sozialleistungen	745	406	105	115	102
Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung	11	*	*	-	*
sonstige Einkommen	842	201	269	35	313
<i>nach Höhe des verfügbaren Einkommens in Euro</i>					
dav. bis 200	746	475	172	60	34
über 200 bis 400	1.376	510	498	76	247
über 400 bis 800	2.393	694	988	125	543
über 800	2.750	438	846	224	1.208
<i>verfügbares Einkommen insgesamt in Euro</i>					
Durchschnitt je RL-BG	383,35	123,13	610,82	372,71	1.054,44
Durchschnitt je RL-BG mit verfügbarem Einkommen	771,44	481,75	695,71	797,67	1.168,61
Bestand RL-BG mit anrechenbarem Einkommen					
Insgesamt	6.956	1.877	2.466	465	2.023
<i>nach Höhe des anrechenbaren Einkommens in Euro</i>					
dav. bis 200	700	433	161	72	29
über 200 bis 400	1.556	620	516	94	276
über 400 bis 800	2.513	717	1.028	142	576
über 800	2.187	107	761	157	1.142
<i>Anrechenbares Einkommen insgesamt in Euro</i>					
Durchschnitt je RL-BG	325,61	87,82	563,86	281,58	918,32
Durchschnitt je RL-BG mit anrechenbarem Einkommen	684,37	387,56	652,12	628,56	1.022,27

Erstellungsdatum: 17.05.2023, zentraler Statistik-Service

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte

2) Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte

1) Mehrfachnennungen möglich.

2) Die Einkommensarten können nur bis zur Ebene des verfügbaren Einkommens dargestellt werden.

2.4 Wohnsituation und Wohnkosten nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)

Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand April 2023)
 Januar 2023

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Merkmale	Insgesamt	darunter nach BG-Typ			
		Single-BG	Alleiner- ziehende-BG	Partner-BG ohne Kinder	Partner-BG mit Kindern
	1	2	3	4	5
Bedarfsgemeinschaften (BG)	14.633	8.286	2.853	1.039	2.252
Anteil des jeweiligen BG-Typs in %	100,0	56,6	19,5	7,1	15,4
BG mit laufenden anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)	13.942	7.679	2.804	1.020	2.238
Anteil des jeweiligen BG-Typs in %	100,0	55,1	20,1	7,3	16,1
BG mit laufenden anerkannten KdU und Angaben zur Wohnfläche	13.772	7.552	2.780	1.018	2.222
Anteil des jeweiligen BG-Typs in %	100,0	54,8	20,2	7,4	16,1
durchschnittliche Anzahl der Personen je BG	2,0	1,0	2,8	2,1	4,6
Bedarfsgemeinschaften (BG)					
<i>nach Art der Unterkunft</i>					
dav. Miete	13.796	7.566	2.796	1.012	2.222
Wohneigentum	65	42	5	9	9
sonstige Unterkunftsart ¹⁾	94	81	4	-	8
keine Angabe	678	597	48	18	13
BG mit laufenden anerkannten KdU ^{2) 3) 4)}	13.942	7.679	2.804	1.020	2.238
<i>nach Wohnfläche in qm</i>					
dav. unter 20	300	288	3	3	*
20 bis unter 40	2.612	2.331	133	95	34
40 bis unter 60	6.973	4.318	1.303	628	604
60 bis unter 80	2.976	508	1.095	250	1.070
80 bis unter 100	477	63	138	31	242
100 und mehr	434	44	108	11	270
keine Angabe	170	127	24	*	*
durchschnittliche Wohnfläche je Person der BG in qm	33,7	43,6	23,6	27,0	16,3
durchschnittliche Wohnfläche einer BG in qm	52,9	43,6	62,0	55,8	71,6
<i>durchschnittliche laufende anerkannte KdU je BG in Euro</i>					
tatsächliche KdU	455,28	366,85	532,59	473,95	650,98
anerkannte KdU	447,27	359,67	522,89	465,02	642,76
dav. Unterkunftskosten	282,39	229,72	329,12	288,64	400,47
laufende Betriebskosten	81,01	63,48	95,02	89,36	119,05
Heizkosten	83,88	66,47	98,74	87,01	123,24
<i>durchschnittliche laufende anerkannte KdU in Euro</i>					
je qm	8,74	8,75	8,60	8,50	9,04
je Person	281,07	359,67	198,16	224,30	145,73

Erstellungsdatum: 17.05.2023, zentraler Statistik-Service

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Unter sonstige Unterkunftsart fallen Unterkünfte, deren Kosten nach Tagessätzen berechnet werden, Unterkünfte ohne Unterkunftsstellen (mietfrei) sowie weitere anderweitig nicht aufgeführte Unterkünfte.

2) Die Angaben beziehen sich jeweils auf die Bedarfsgemeinschaft bzw. den auf die Bedarfsgemeinschaft entfallenden Wohnkosten- oder Flächenanteil der Unterkunft.

3) Berechnung von Durchschnittskosten auf Basis der Bedarfsgemeinschaften mit laufenden anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung.

4) Berechnung der durchschnittlichen Wohnflächen und Wohnkosten pro Quadratmeter auf Basis der Bedarfsgemeinschaften mit laufenden anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung, für die Angaben zur Wohnfläche vorliegen.

3.1 Bestand an erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB, NEF)

 Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand April 2023)
 Januar 2023

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Merkmale	Insgesamt	dar. (Sp. 1)		dar. (Sp. 1)	
		männlich	weiblich	unter 25 Jahren	Ausländer ³⁾
	1	2	3	4	5
Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)	29.167	14.711	14.456	12.806	12.976
Leistungsberechtigte (LB)	28.165	14.156	14.009	12.172	12.653
Regelleistungsberechtigte (RLB)	27.642	13.894	13.748	11.669	12.541
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	19.413	9.616	9.797	3.547	8.124
<i>nach Alter</i>					
dav. unter 25 Jahren	3.547	1.740	1.807	3.547	1.831
25 bis unter 55 Jahre	12.402	6.079	6.323	X	5.449
55 Jahre und älter	3.464	1.797	1.667	X	844
<i>nach Arbeitsvermittlungsstatus</i>					
dar. arbeitsuchend	14.191	7.583	6.608	1.389	5.885
dar. unter 25 Jahre	1.389	790	599	1.389	661
dar. arbeitslos	8.426	4.855	3.571	807	2.925
dar. unter 25 Jahren	807	512	295	807	312
<i>Aufstocker Arbeitslosengeld</i>					
dar. Aufstocker ¹⁾	315	195	120	37	100
dar. unter 25 Jahre	37	23	14	37	7
<i>nach Staatsangehörigkeit</i>					
dar. Ausländer	8.124	3.699	4.425	1.831	8.124
dar. Europäische Union ohne Deutschland ²⁾	508	237	271	101	508
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	8.229	4.278	3.951	8.122	4.417
<i>nach Alter</i>					
dav. unter 3 Jahre	1.611	853	758	1.611	775
3 bis unter 6 Jahre	1.909	1.023	886	1.909	1.046
6 bis unter 15 Jahre	4.579	2.332	2.247	4.579	2.561
15 Jahre und älter	130	70	60	23	35
dar. 15 bis unter 25 Jahre	23	17	6	23	12
<i>nach Staatsangehörigkeit</i>					
dar. Ausländer	4.417	2.280	2.137	4.394	4.417
dar. Europäische Union ohne Deutschland ²⁾	373	184	189	370	373

Erstellungsdatum: 17.05.2023, zentraler Statistik-Service

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Aufstocker sind erwerbsfähige Personen, die am statistischen Stichtag gleichzeitig Arbeitslosengeld nach dem SGB III und Bürgergeld nach dem SGB II beziehen. Es werden auch Personen als Aufstocker gezählt, deren Arbeitslosengeldbezug noch im laufenden Monat endet.

2) ohne Vereinigtes Königreich

3.2 Bestand und Einkommen von Regelleistungsberechtigten (RLB)

Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand April 2023)
Januar 2023

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Merkmale	Insgesamt	dar. (Sp. 1)		dar. (Sp. 1)	
		männlich	weiblich	unter 25 Jahren	Ausländer
	1	2	3	4	5
Regelleistungsberechtigte (RLB)	27.642	13.894	13.748	11.669	12.541
dar. RLB mit verfügbarem Einkommen	13.771	6.868	6.903	9.039	6.108
<i>nach Art des verfügbaren Einkommens ¹⁾</i>					
dar. Erwerbstätigkeit	3.412	1.931	1.481	333	1.317
Kindergeld	9.427	4.545	4.882	8.613	4.456
Unterhalt	2.041	1.047	994	2.019	406
Sozialleistungen	786	410	376	119	157
Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung	11	6	5	-	-
sonstige Einkommen	905	271	634	353	423
<i>nach Höhe des verfügbaren Einkommens in Euro</i>					
dav. bis 200	1.450	514	936	194	462
über 200 bis 400	7.323	3.710	3.613	6.528	4.162
über 400 bis 800	3.537	1.840	1.697	2.206	969
über 800	1.461	804	657	111	515
<i>verfügbares Einkommen insgesamt in Euro</i>					
Durchschnitt je RLB in Euro	202,75	213,06	192,34	247,55	181,81
Durchschnitt je RLB mit verfügbarem Einkommen in Euro	406,98	431,02	383,06	319,58	373,30
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	19.413	9.616	9.797	3.547	8.124
dar. erwerbstätige ELB ²⁾	3.410	1.929	1.481	333	1.316
dar. abhängig erwerbstätig	2.984	1.652	1.332	326	1.182
<i>Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Euro ³⁾</i>					
dav. bis zur Geringfügigkeitsgrenze	1.152	634	518	169	457
im Übergangsbereich	1.635	860	775	152	621
über dem Übergangsbereich	197	158	39	5	104
selbständig erwerbstätig	454	294	160	9	147

Erstellungsdatum: 17.05.2023, zentraler Statistik-Service

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Mehrfachnennungen möglich.

2) Erwerbstätige ELB erzielen Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit und/oder Betriebsgewinn aus selbständiger Tätigkeit. Insofern sind Mehrfachnennungen möglich.

3) Die Geringfügigkeitsgrenze i. S. d. § 8 SGB IV bei geringfügiger Beschäftigung wurde zum Oktober 2022 angehoben. Entsprechend wurde die Grenze für das monatliche Gleitzoneentgelt (Übergangsbereich i. S. d. § 20 SGB IV) angepasst. Die ausgewiesenen Daten stehen dynamisiert zur Verfügung, d. h. sie werden für die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Arbeitsentgeltsgrenzen ausgewertet. Weitergehende Informationen enthält der Methodische Hinweis "Erwerbstätige ELB".

3.3.1 Zugang in Regelleistungsbezug

 Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand April 2023)
 Januar 2023

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Merkmale	Insgesamt	dar. (Sp. 1)		dar. (Sp. 1)	
		männlich	weiblich	unter 25 Jahren	Ausländer
		1	2	3	4
Regelleistungsberechtigte (RLB)	1.239	672	567	697	467
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	764	424	340	226	296
dav. ohne vorherigen Regelleistungsbezug	126	72	54	40	76
mit vorherigem Regelleistungsbezug	638	352	286	186	220
dav. Vorbezug länger als 3 Monate zurück	354	197	157	107	86
Vorbezug innerhalb der letzten 3 Monate	284	155	129	79	134
dar. innerhalb 7 Tage bei anderem Träger	14	4	10	*	9
dar. Vorbezug Arbeitslosengeld (ALG) nach SGB III ¹⁾	239	148	91	12	40
dav. letzter ALG Bezug länger als 3 Monate zurück	216	138	78	8	36
letzter ALG Bezug innerhalb der letzten 3 Monate	23	10	13	4	4
dar. Aufstocker Arbeitslosengeld ¹⁾	59	39	20	6	15
dav. unter 25 Jahren	226	116	110	226	90
25 bis unter 55 Jahre	457	267	190	X	194
55 Jahre und älter	81	41	40	X	12
dar. Ausländer	296	177	119	90	296
dar. Europäische Union ohne Deutschland ²⁾	25	12	13	5	25
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	475	248	227	471	171
dav. ohne vorherigen Regelleistungsbezug	88	44	44	87	44
mit vorherigem Regelleistungsbezug	387	204	183	384	127
dav. Vorbezug länger als 3 Monate zurück	241	130	111	239	57
Vorbezug innerhalb der letzten 3 Monate	146	74	72	145	70
dar. innerhalb 7 Tage bei anderem Träger	9	*	*	9	9
dav. unter 3 Jahren	127	66	61	127	51
3 bis unter 6 Jahre	*	*	59	*	*
6 bis unter 15 Jahre	234	130	104	234	84
15 Jahre und älter	*	*	3	*	*
dar. 15 bis unter 25 Jahre	*	*	-	*	-
dar. Ausländer	171	93	78	170	171
dar. Europäische Union ohne Deutschland ²⁾	24	12	12	24	24

Erstellungsdatum: 17.05.2023, zentraler Statistik-Service

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Aufstocker im Zugang sind erwerbsfähige Personen, die zum Zugangszeitpunkt gleichzeitig Arbeitslosengeld nach dem SGB III und Bürgergeld nach dem SGB II beziehen. Es werden auch Personen als Aufstocker gezählt, deren Arbeitslosengeldbezug noch im laufenden Monat endet. Für die zugehenden Aufstocker kann ein Vorbezug von Arbeitslosengeld vorliegen (d. h. der Arbeitslosengeldbezug besteht bereits vor dem Zugang in die Grundsicherung), muss 2) ohne Vereinigtes Königreich

3.3.2 Abgang aus Regelleistungsbezug

 Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand April 2023)
 Januar 2023

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Merkmale	Insgesamt	dar. (Sp. 1)		dar. (Sp. 1)	
		männlich	weiblich	unter 25 Jahren	Ausländer
	1	2	3	4	5
Regelleistungsberechtigte (RLB)	956	499	457	507	369
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	591	312	279	146	234
dav. ohne erneuten Regelleistungsbezug	440	234	206	103	171
mit erneutem Regelleistungsbezug innerhalb der folgenden 3 Monate ¹⁾	151	78	73	43	63
dar. innerhalb 7 Tage bei anderem Träger	13	7	6	3	6
dav. unter 25 Jahren	146	78	68	146	54
25 bis unter 55 Jahre	347	180	167	X	156
55 Jahre und älter	98	54	44	X	24
dar. Ausländer	234	133	101	54	234
dar. Europäische Union ohne Deutschland ²⁾	24	12	12	5	24
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	365	187	178	361	135
dav. ohne erneuten Regelleistungsbezug	255	131	124	253	110
mit erneutem Regelleistungsbezug innerhalb der folgenden 3 Monate ¹⁾	110	56	54	108	25
dar. innerhalb 7 Tage bei anderem Träger	11	8	3	11	*
dav. unter 3 Jahren	63	*	*	63	20
3 bis unter 6 Jahre	60	31	29	60	23
6 bis unter 15 Jahre	238	120	118	238	92
15 Jahre und älter	4	*	*	-	-
dar. 15 bis unter 25 Jahre	-	-	-	-	-
dar. Ausländer	135	73	62	135	135
dar. Europäische Union ohne Deutschland ²⁾	26	11	15	26	26

Erstellungsdatum: 17.05.2023, zentraler Statistik-Service

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Da Bewegungsdaten höchstens bis zu einer Wartezeit von drei Monaten aufbereitet werden, können zum jeweiligen Abgang nur diejenigen in der Zukunft liegenden Folgeansprüche ermittelt werden, die beim Ablauf der Wartezeit bereits bekannt sind. Berücksichtigt werden deshalb auch nur Anschlussbezüge, die in einem zeitlichen Abstand zum Abgangsdatum innerhalb von drei Monaten liegen.

2) ohne Vereinigtes Königreich

4. Leistungsminderungen gegenüber Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)

Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand April 2023)
Januar 2023

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums von Juli bis Dezember 2022 (§ 84 SGB II in der Fassung vom 19.06.2022) galten eingeschränkte Regeln für Leistungsminderungen (Sanktionen). Nur wiederholte Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II) führten zu Leistungsminderungen. Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) wurden nicht geahndet. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtmonate ab Juli 2022 und wirkt noch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein.

Aus methodischen Gründen können für Bedarfsgemeinschaften (BG) und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nur noch Bestände mit mindestens einer Leistungsminderung ausgewertet werden.

Leistungsminderungen gegenüber Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)

Merkmale	Insgesamt	darunter nach BG-Typ			
		Single-BG	Alleinerziehende-BG	Partner-BG ohne Kinder	Partner-BG mit Kindern
		1	2	3	4
Bestand RL-BG mit mindestens 1 Leistungsminderung ¹⁾	77	52	7	*	13
dav. mit 1 Leistungsminderung	X	X	X	X	X
mit 2 Leistungsminderung	X	X	X	X	X
mit 3 Leistungsminderung	X	X	X	X	X
mit 4 Leistungsminderung	X	X	X	X	X
mit 5 Leistungsminderungen und mehr	X	X	X	X	X

Leistungsminderungen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)

Merkmale	Insgesamt	dar. (Sp.1)		dar. (Sp.1)	
		männlich	weiblich	Ausländer	
				männlich	weiblich
Anzahl neu festgestellter Leistungsminderungen gegenüber ELB ¹⁾	20	11	9	*	-
<i>nach Minderungsgrund</i>					
dav. Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. im Zusammenhang mit Aufforderungen aus dem Kooperationsplan	X	X	X	X	X
Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, AGH oder Maßnahme	X	X	X	X	X
Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	X	X	X	X	X
Meldeversäumnis beim Träger	X	X	X	X	X
Meldeversäumnis beim ärztl. oder psychol. Dienst	X	X	X	X	X
Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	X	X	X	X	X
Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	X	X	X	X	X
Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs (SGB III)	X	X	X	X	X
Erfüllung d. Voraussetzung f. Eintritt (Sperrzeit SGB III)	X	X	X	X	X
Bestand ELB mit mindestens einer Leistungsminderung ²⁾	78	60	18	3	*
dav. unter 25 Jahren	5	*	*	-	-
25 bis unter 55 Jahre	69	54	15	3	*
55 Jahre und älter	4	*	*	-	-
dav. mit 1 Leistungsminderung	X	X	X	X	X
mit 2 Leistungsminderung	X	X	X	X	X
mit 3 Leistungsminderungen und mehr	X	X	X	X	X
dar. arbeitslose ELB	39	27	12	*	*
dav. mit 1 Leistungsminderung	X	X	X	X	X
mit 2 Leistungsminderung	X	X	X	X	X
mit 3 Leistungsminderungen und mehr	X	X	X	X	X
Leistungsminderungsquote ELB ³⁾	0,4	0,6	0,2	0,1	*
Leistungsminderungsquote arbeitslose ELB ⁴⁾	0,5	0,6	0,3	*	*

Erstellungsdatum: 17.05.2023, zentraler Statistik-Service

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Bei neu festgestellten Leistungsminderungen werden für Berichtsmonate vor Juli 2022 und ab Berichtsmonat Februar 2023 alle neuen Leistungsminderungen gezählt. Es findet im Gegensatz zum Zeitraum der Auswirkungen des Sanktionsmoratoriums (§ 84 SGB II in der Fassung vom 19.06.2022) keine Prüfung auf eine Wiederholung nach Verwarnung ohne Leistungsminderung statt.

2) Vor Juli 2022 und ab dem Berichtsmonat April 2023 werden alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung gezählt, es findet im Gegensatz zum Zeitraum der Auswirkungen des Sanktionsmoratoriums (§ 84 SGB II in der Fassung vom 19.06.2022) keine Berücksichtigung des Mindestalters statt.

3) Anteil ELB mit mindestens einer Leistungsminderung an allen ELB in Prozent.

4) Anteil arbeitslose ELB mit mindestens einer Leistungsminderung an allen arbeitslosen ELB in Prozent.

5. Bedarfe, Zahlungsansprüche, Einkommen, Leistungsminderungen und Haushaltsbudget für Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und Regelleistungsberechtigte (RLB)

Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand April 2023)
Januar 2023

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Regelleistungsbedarfsgemeinschaft (RL-BG)

Merkmale	Insgesamt	darunter nach BG-Typ			
		Single-BG	Alleinerziehende-BG	Partner-BG ohne Kinder	Partner-BG mit Kindern
		1	2	3	4
Bedarfe Gesamtregelleistung (Bürgergeld) (GRL)					
RL-BG mit GRL	14.620	8.283	2.852	1.038	2.252
Durchschnittliche Höhe Bedarf GRL in Euro	1.285,24	850,44	1.631,33	1.259,72	2.448,47
Angerechnetes Einkommen					
RL-BG mit angerechnetem Einkommen	7.026	1.879	2.466	530	2.025
Durchschnittliche Höhe angerechnetes Einkommen in Euro	680,56	387,02	651,71	574,89	1.026,07
Leistungsminderungen					
RL-BG mit Leistungsminderungen	77	52	7	*	13
Durchschnittliche Höhe der Leistungsminderung in Euro	43,90	44,45	44,90	*	43,87
Zahlungsanspruch Gesamtregelleistung (Bürgergeld) (GRL)					
RL-BG mit GRL	14.620	8.283	2.852	1.038	2.252
Durchschnittliche Höhe Zahlungsanspruch GRL in Euro	957,95	762,37	1.067,71	966,11	1.525,57
Verfügbares Einkommen					
RL-BG mit verfügbarem Einkommen	7.265	2.117	2.504	485	2.032
Durchschnittliche Höhe verfügbares Einkommen in Euro	771,44	481,75	695,71	797,67	1.168,61
Haushaltsbudget					
Durchschnittliche Höhe Haushaltsbudget in Euro	1.341,30	885,49	1.678,53	1.338,82	2.580,01

Regelleistungsberechtigte (RLB)

Merkmale	Insgesamt	dar. (Sp.1)		dar. (Sp.1)	
		männlich	weiblich	unter 25 Jahren	Ausländer
Bedarf Gesamtregelleistung (Bürgergeld) (GRL)					
RLB	27.642	13.894	13.748	11.669	12.541
dar. Regelbedarf für ELB ¹⁾	19.405	9.612	9.793	3.542	8.117
Regelbedarf für NEF ²⁾	8.224	4.277	3.947	8.117	4.413
Mehrbedarfe	4.882	1.333	3.549	1.219	2.274
Kosten der Unterkunft	26.769	13.335	13.434	11.372	12.321
Durchschnittsbetrag GRL in Euro ³⁾	679,77	674,01	685,59	553,60	624,74
dar. Regelbedarf für ELB ¹⁾	475,80	475,43	476,17	443,39	463,72
Regelbedarf für NEF ²⁾	333,16	332,47	333,90	331,55	340,00
Mehrbedarfe	88,66	30,74	110,42	41,63	75,43
Kosten der Unterkunft	238,50	249,86	227,23	188,85	194,69
Zahlungsanspruch Gesamtregelleistung (Bürgergeld) (GRL)					
RLB mit Zahlungsanspruch auf GRL	27.642	13.894	13.748	11.669	12.541
dar. Reg. Reg Regelbedarf für ELB ¹⁾	17.649	8.835	8.814	2.922	7.658
Reg. Reg Regelbedarf für NEF ²⁾	5.247	2.729	2.518	5.160	3.466
Mehrbedarfe	4.478	1.169	3.309	954	2.105
Kosten der Unterkunft	26.769	13.335	13.434	11.372	12.321
Durchschnittsbetrag GRL in Euro ³⁾	506,66	505,08	508,27	285,05	469,77
dar. Regelbedarf für ELB ¹⁾	401,40	404,55	398,24	302,10	383,82
Regelbedarf für NEF ²⁾	128,05	129,02	126,99	125,99	146,36
Mehrbedarfe	91,77	32,69	112,63	48,24	79,67
Kosten der Unterkunft	218,09	228,94	207,32	153,66	184,81

Erstellungsdatum: 17.05.2023, zentraler Statistik-Service

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte

2) Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte

3) Durchschnittsbetrag bezogen auf Regelleistungsberechtigte (RLB) mit Bedarf an der jeweiligen Leistungsart.

6. Verweildauer im Regelleistungsbezug: Bisherige und abgeschlossene Dauer (mit Unterbrechungen) bis zu 31 Tagen)

 Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand April 2023)
 Dezember 2022

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Merkmale	Insgesamt	Dauer - Anteile an Sp. 1 in %						
		unter 3 Monate	3 bis unter 6 Monate	6 bis unter 12 Monate	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 4 Jahre	4 Jahre und länger
		1	2	3	4	5	6	7
Bestand - bisherige Verweildauer¹⁾								
Regelleistungsberechtigte (RLB)	27.353	7,0	13,6	10,6	9,5	7,1	6,4	45,9
dar. Single-BG	8.202	7,5	11,0	9,8	9,6	7,3	6,3	48,6
Alleinerziehende-BG	6.936	7,2	18,8	13,4	11,5	7,4	6,1	35,6
Partner-BG ohne Kinder	1.880	6,9	13,6	8,5	6,1	3,9	4,3	56,8
Partner-BG mit Kindern	9.947	6,4	11,8	9,8	8,9	7,4	7,0	48,7
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	19.183	6,6	13,0	9,8	8,7	6,3	5,9	49,7
dar. männlich	9.470	7,6	10,7	9,6	9,7	7,2	6,4	48,7
weiblich	9.713	5,6	15,2	10,0	7,7	5,5	5,3	50,7
dav. unter 25 Jahren	3.464	9,9	17,4	12,5	12,2	7,9	6,5	33,6
25 bis unter 55 Jahre	12.266	6,6	13,2	10,4	8,6	6,5	6,1	48,6
55 Jahre und älter	3.453	3,2	7,8	5,0	5,4	4,3	4,3	69,9
dar. Deutsche	11.167	6,7	4,8	7,6	9,9	7,0	6,1	57,8
Ausländer	8.016	6,4	24,4	12,9	6,9	5,4	5,5	38,5
dar. arbeitslose ELB ²⁾	7.870	7,3	11,7	8,6	9,0	6,6	6,5	50,2
dav. erwerbstätige ELB ³⁾	3.429	7,5	6,1	8,0	9,1	7,4	5,7	56,3
nicht erwerbstätige ELB	15.754	6,4	14,5	10,2	8,6	6,1	5,9	48,3
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	8.170	7,8	14,9	12,6	11,5	8,8	7,5	36,8
dar. männlich	4.250	7,6	14,4	13,2	11,9	9,1	7,2	36,6
weiblich	3.920	8,1	15,5	12,0	11,1	8,6	7,8	37,0
dav. unter 6 Jahren	3.458	9,3	13,5	14,9	17,3	14,8	11,7	18,5
6 bis unter 15 Jahre	4.582	6,8	16,4	11,1	7,4	4,5	4,5	49,4
15 Jahre und älter	130	3,8	2,3	6,9	3,8	4,6	2,3	76,2
Abgang - abgeschlossene Verweildauer¹⁾								
Regelleistungsberechtigte (RLB)	1.046	14,1	17,8	11,5	10,9	7,8	5,9	31,9
dar. Single-BG	260	11,9	14,2	13,5	13,5	8,8	8,5	29,6
Alleinerziehende-BG	337	22,0	18,7	15,7	9,8	8,3	2,4	23,1
Partner-BG ohne Kinder	79	12,7	16,5	7,6	8,9	7,6	10,1	36,7
Partner-BG mit Kindern	337	8,9	19,3	6,2	10,1	6,5	6,5	42,4
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	696	11,2	17,4	11,4	11,5	9,1	5,6	33,9
dar. männlich	353	12,2	15,0	11,3	11,9	10,2	7,4	32,0
weiblich	343	10,2	19,8	11,4	11,1	7,9	3,8	35,9
dav. unter 25 Jahren	194	13,4	*	10,8	16,5	11,9	*	23,2
25 bis unter 55 Jahre	425	10,8	18,6	11,1	9,4	8,0	7,1	35,1
55 Jahre und älter	77	7,8	*	14,3	10,4	7,8	*	54,5
dar. Deutsche	404	12,9	12,1	10,4	13,4	10,6	6,4	34,2
Ausländer	292	8,9	24,7	12,7	8,9	6,8	4,5	33,6
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	350	20,0	18,6	11,7	9,7	5,4	6,6	28,0
dar. männlich	176	19,9	21,0	9,1	9,1	5,7	5,7	29,5
weiblich	174	20,1	16,1	14,4	10,3	5,2	7,5	26,4
dav. unter 6 Jahren	153	15,7	*	15,7	15,7	*	9,2	*
6 bis unter 15 Jahre	192	24,0	18,8	8,9	*	*	4,7	35,4
15 Jahre und älter	5	-	*	-	*	-	-	*

Erstellungsdatum: 17.05.2023, zentraler Statistik-Service

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Veröffentlichung der Verweildauern im SGB II erfolgt für die Berichtsmonate Juni und Dezember.

1) Die Merkmalsausprägungen beziehen sich nur auf den Berichtsmonat. Über den Zeitraum des Verweilens in der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II können sich Merkmale von Personen z. B. der Status der Arbeitsuche oder das Einkommen aus Erwerbstätigkeit ändern.

2) Die Verweildauer bezieht sich nicht auf die Angabe zur Dauer der Arbeitslosigkeit.

3) Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit und/oder über Betriebsgewinn aus selbständiger Tätigkeit verfügen.

Methodische Hinweise zu Bedarfen, Leistungs-/Zahlungsansprüchen und Einkommen

Die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist von verschiedenen Faktoren abhängig und schlägt sich nieder in der Bedürftigkeitsprüfung. Aus dem ermittelten Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen ergibt sich der Leistungsanspruch. Durch Leistungsminderungen kann sich der Anspruch reduzieren; am Ende der Berechnungskette ergibt sich der Zahlungsanspruch für den Leistungsberechtigten. Die einzelnen Berechnungsebenen werden in der Grundsicherungsstatistik SGB II differenziert abgebildet.

Bedarf

- **angerechnetes Einkommen bzw. Vermögen**
- = **Leistungsanspruch**
- **Leistungsminderungen**
- = **Zahlungsanspruch**

Bedarfe

Als Bedarf bezeichnet man den Geldbetrag, der notwendig ist, um den Lebensunterhalt sichern zu können. Der Gesamtbedarf eines Leistungsberechtigten besteht aus einem Grundbedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat usw., der als pauschalierter Regelbedarf abgedeckt wird. Darüber hinaus können Mehrbedarfe berücksichtigt werden, die von der individuellen Lebenssituation der Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft abhängig sind und nicht durch den Regelbedarf abgedeckt werden (z. B. in der Schwangerschaft oder für Alleinerziehende). Zum Bedarf eines Leistungsberechtigten gehören auch die individuellen angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Darüber hinaus können in bestimmten Situationen weitere Leistungen erbracht werden (z. B. Leistungen für Auszubildende).

In der statistischen Darstellung werden die Bedarfe für den Regelbedarf, die Mehrbedarfe, die Kosten der Unterkunft sowie bis Ende Dezember 2010 der Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld zusammengefasst als Gesamtregelleistung (Bürgergeld) abgebildet.

Einkommensanrechnung

Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II ist, dass die Bedarfsgemeinschaft (BG) bedürftig ist. Bei der Bedürftigkeitsprüfung müssen grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert berücksichtigt werden. Als Einkommen sind insbesondere Einnahmen aus selbständiger oder abhängiger Erwerbstätigkeit, Kindergeld, Unterhalt, Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld) sowie aus Kapitalerträgen, Vermietung und Verpachtung anrechenbar. Nicht berücksichtigt werden sogenannte privilegierte Einkommen wie z. B. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Die Summe der in die Prüfung einfließenden Einkommen wird als „zu berücksichtigendes Einkommen“ bezeichnet (auch: Brutto-Einkommen; Betriebseinnahmen bei Selbständigen). Nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben (sowie Betriebsausgaben bei Selbständigen) verbleibt das „verfügbare Einkommen“ (auch: Netto-Einkommen; Betriebsgewinn bei Selbständigen). Bei der Bedürftigkeitsprüfung bleiben bestimmte Einkommensteile unberücksichtigt und bei bestimmten Einkommensarten werden Freibeträge gewährt. Das um diese Absetz- bzw. Freibeträge verminderte verfügbare Einkommen wird als „anrechenbares Einkommen“ bezeichnet.

Die Form und der Umfang der statistischen Darstellung von Informationen zur Einkommensanrechnung im SGB II orientiert sich an dieser Berechnungsschematik:



Methodische Hinweise zu Bedarfen, Leistungs-/Zahlungsansprüchen und Einkommen

Das anrechenbare Einkommen einer Person zeigt an, wie viel leistungsminderndes Einkommen diese Person in die Bedarfsgemeinschaft einbringt.

Die Summe der anrechenbaren Einkommen der Personen einer Bedarfsgemeinschaft ergibt das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft. Ausgehend davon wird das angerechnete Einkommen pro Person ermittelt. Hierzu wird das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft anhand der Bedarfsanteile jeder Person am Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft auf die Personen verteilt (Bedarfsanteilmethode). Einkommen von Kindern unter 25 Jahren (z. B. Unterhaltszahlungen oder Einkommen aus Erwerbstätigkeit), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben, wird nicht wie das Einkommen von Erwachsenen zur Deckung der Bedarfe der gesamten Bedarfsgemeinschaft herangezogen, sondern verbleibt beim Kind selbst (vertikale Einkommensanrechnung; Ausnahme: das den Bedarf des Kindes übersteigende Kindergeld).

Das anrechenbare Einkommen stellt den Einkommensanteil einer Person dar, den diese in die Bedarfsgemeinschaft einbringt, während das angerechnete Einkommen den Betrag darstellt, um den der Anspruch einer Person gekürzt wird.

Das ermittelte angerechnete Einkommen wird nun auf die Bedarfe angerechnet. Anzurechnendes Einkommen mindert zunächst den Regelbedarf und die Mehrbedarfe. Soweit Einkommen darüber hinaus anzurechnen ist, wird der Bedarf für die Kosten der Unterkunft (KdU) reduziert. Sind noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres verbleibendes Einkommen diese Bedarfe. Die Bedarfe abzüglich des angerechneten Einkommens bilden den sogenannten Leistungsanspruch.

Leistungsansprüche

Der Leistungsanspruch ist der Betrag, den eine Person als Leistung dem Grunde nach beansprucht. Ausgangspunkt für die Berechnung des Leistungsanspruchs ist der Bedarf. Der Leistungsanspruch ergibt sich also aus dem Bedarf unter Anrechnung von Einkommen.

Anhand der Art des zustehenden Leistungsanspruchs werden in der Grundsicherungsstatistik SGB II die Personen in eindeutig definierte Personengruppen unterteilt:

Personen, denen nach der Bedürftigkeitsprüfung ein Leistungsanspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) verbleibt, werden der Gruppe der Regelleistungsberechtigten (RLB) zugeordnet. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Sonstige Leistungsberechtigte (SLB) zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch Personen innerhalb von Bedarfsgemeinschaften, die individuell keine Leistungen beziehen, aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft gezählt werden. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieherinnen und Bezieher von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren individuelles Einkommen ihren Bedarf übersteigt. Die vertikale Einkommensanrechnung bei Kindern führt bei ausreichendem Einkommen des Kindes dazu, dass kein Leistungsanspruch für das Kind besteht.

Zahlungsansprüche

Der Leistungsanspruch wird um die Leistungsminderungen reduziert, und daraus resultiert der Zahlungsanspruch. Der Zahlungsanspruch stellt letztlich den Betrag dar, welcher den Personen zusteht und der tatsächlich der Bedarfsgemeinschaft gewährt wird.

Berichterstattung über Geldbeträge

Um Fragen zu Geldleistungen von Leistungsberechtigten (LB) im SGB II zu beantworten, wird der Schwerpunkt auf die Darstellung von Zahlungsansprüchen gelegt. Dabei wird abgebildet, wie hoch die tatsächlich ausgezahlten Geldleistungen für die Person bzw. Bedarfsgemeinschaft waren. Darüber hinaus werden in der spezifischen Berichterstattung auch Bedarfe und Einkommen dargestellt. Bedarfe und Einkommen beziehen sich in der statistischen Darstellung nur auf die Gruppe der Regelleistungsberechtigten (RLB). Vorwiegend Zahlungsansprüche und ggf. auch Leistungsansprüche werden hingegen bezogen auf alle Leistungsberechtigten berichtet, also für Regelleistungsberechtigte und sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Für Nicht Leistungsberechtigte (AUS und KOL) werden keine Informationen zu Bedarfen, Einkommen sowie Leistungs- und Zahlungsansprüchen berichtet.

Haushaltsbudget



Stand: 31.03.2023

Methodische Hinweise zu Bedarfen, Leistungs-/Zahlungsansprüchen und Einkommen

Das Haushaltsbudget gibt den Geldbetrag an, der einer Bedarfsgemeinschaft monatlich zur Verfügung steht. Es entspricht der Summe aus den Zahlungsansprüchen für Gesamtregelung und dem verfügbaren Einkommen, wobei nur die Regelleistungsberechtigten der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.

Zahlungsanspruch für GRL

+ verfügbares Einkommen der RLB

= Haushaltsbudget

Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat Januar 2022 erst auf Basis der Daten mit Datenstand April 2022 berichtet.

Generell basieren statistische Auswertungen auf Gesamtheiten, welche gleichartige Einheiten zusammenfassen. Hierbei können Bestands- und Bewegungseinheiten unterschieden werden. Bestandseinheiten im Sinne der Grundsicherungsstatistik SGB II sind Personen oder Bedarfsgemeinschaften (BG), deren Zustand an einem bestimmten Stichtag betrachtet wird. Bewegungseinheiten sind dagegen Zustandsänderungen dieser Bestandseinheiten und werden in Form von Zu- und Abgängen gemessen.

Der Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen kann anhand des Stock-Flow-Modells erklärt werden. Bestände (engl. Stock) messen die Zahl an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Status innehaben. Bewegungen (engl. Flow) erfassen dagegen Ereignisse in einem bestimmten Zeitraum, also Zugang in den und Abgang aus dem Status. Den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen beschreibt folgende Formel:

$$\text{Endbestand} = \text{Anfangsbestand} + \text{Zugang} - \text{Abgang}$$

Als **Bestand an Bedarfsgemeinschaften** werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet, dass der Bewilligungszeitraum nicht vor dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Leistungsminderungen vollständig gekürzt wurde.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) werden unterschieden in jene mit Leistungsanspruch (LB) und jene ohne Leistungsanspruch (NLB). Zudem findet eine weitere Differenzierung nach Art der Leistung sowie ggf. der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II statt. In der Abbildung sind die einzelnen Personengruppen sowie ihre Zusammensetzung dargestellt.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)				
Leistungsberechtigte (LB)		Nicht Leistungsberechtigte (NLB)		
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)	Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)			

Die Gruppe der Leistungsberechtigten (LB) unterteilt sich in die beiden Gruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) und der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).

Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld) erhalten den Status Regelleistungsberechtigte. Dazu zählen Personen, die Anspruch auf Regelbedarf, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft oder den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (bis Ende Dezember 2010) haben. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Die Regelleistungsberechtigten sind untergliedert in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF).

Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Sonstige Leistungsberechtigte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch nicht leistungsberechtigte Personen (NLB) innerhalb von Bedarfsgemeinschaften. Sie beziehen individuell keine Leistungen, werden aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieherinnen und Bezieher von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren eigenes Einkommen ihren Bedarf übersteigt.

Die zentrale Größe der statistischen Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II sind die Regelleistungsberechtigten.

Bedarfsgemeinschaften können aufgrund ihrer Zusammensetzung aus den verschiedenen Personengruppen in zwei Gruppen unterteilt werden. Die Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und die sonstigen Bedarfsgemeinschaften (S-BG) bilden zusammen alle Bedarfsgemeinschaften.

Bedarfsgemeinschaften (BG)	
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	Sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG)

Einer Regelleistungsbedarfsgemeinschaft muss mindestens eine Regelleistungsberechtigte oder ein Regelleistungsberechtigter angehören. Darüber hinaus können zu ihr auch Personen gehören, die einen anderen Personenstatus innehaben, also sonstige Leistungsberechtigte, vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen oder Kinder ohne Leistungsanspruch. Die sonstigen Bedarfsgemeinschaften umfassen die restlichen Bedarfsgemeinschaften, denen keine Regelleistungsberechtigte und kein Regelleistungsberechtigter angehört. Diese bestehen also aus mindestens einer bzw. einem sonstigen Leistungsberechtigten sowie ggf. aus Kindern ohne Leistungsanspruch oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen.

Die statistische Berichterstattung zu Bewegungen konzentriert sich auf die Regelleistungsberechtigten. Ausgehend von der Zählung der Regelleistungsberechtigten im Bestand wird also jede Veränderung dieser Personengruppe als Zugang oder Abgang gewertet. Neben der reinen Statusveränderung in der Grundsicherung SGB II von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt stellt somit auch der Wechsel der Personengruppe von bzw. zu Regelleistungsberechtigten aus einer der weiteren Personengruppen sonstige Leistungsberechtigte, Personen mit Ausschlussgrund und Kinder ohne Leistungsanspruch einen Zugang in bzw. Abgang aus Regelleistungsbezug dar.

Um prozessgesteuerte Unterbrechungen (z. B. verspätete Antragstellung bei Wiederbewilligung oder Ummeldungen) auszuschließen, werden Bewegungen nur dann statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zu einem vorhergehenden oder nachfolgenden Anspruchszeitraum als Regelleistungsberechtigte oder Regelleistungsberechtigter mehr als 7 Tage gedauert hat. Bewegungen, die durch einen wegen Umzugs bedingten Trägerwechsel entstehen, werden unabhängig von der Dauer der Unterbrechung nur auf regionaler Ebene (Jobcenter- bzw. Kreisebene) als Bewegung gezählt. Auf Landes- bzw. Bundesebene werden sie hingegen nur dann als Bewegung statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zwischen den Anspruchsphasen länger als 7 Tage ist.

Definitionen und Erläuterungen zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitgliedern können dem Glossar der Statistik der BA entnommen werden:

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf?_blob=publicationFile&v=14

Methodische Hinweise zur Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte – oder kurz: erwerbstätige ELB – sind erwerbsfähige Regelleistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die zugleich über zu berücksichtigendes Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit (Bruttoeinkommen) und/oder über verfügbares Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (Betriebsgewinn) verfügen.

Abhängig erwerbstätige ELB – Differenzierung nach Einkommensgrößenklassen

Die Teilgruppe der abhängig erwerbstätigen ELB wird in der Berichterstattung unter anderem nach der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens aus Erwerbstätigkeit differenziert. Hierfür werden die folgenden Bruttoentgeltgrenzen verwendet:

Bis zur Geringfügigkeitsgrenze

Beschäftigungen mit einem zu berücksichtigenden Einkommen bis zur Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijob); hier zahlt im Regelfall der Arbeitgeber die Sozialabgaben pauschaliert

- bis zum 31.12.2012: bis 400,00 Euro
- bis zum 30.09.2022: bis 450,00 Euro
- seit 01.10.2022: bis 520,00 Euro

Im Übergangsbereich

Beschäftigungen mit einem zu berücksichtigenden Einkommen in den Grenzen des Übergangsbereichs (Midi-Job, Gleitzone); die Arbeitnehmer zahlen einen ermäßigten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

- bis zum 31.12.2012: 400,01 bis 800,00 Euro
- bis zum 30.06.2019: 450,01 bis 850,00 Euro
- bis zum 30.09.2022: 450,01 bis 1.300,00 Euro
- bis zum 31.12.2022: 520,01 bis 1.600,00 Euro
- seit 01.01.2023: 520,01 bis 2.000,00 Euro

Über dem Übergangsbereich

Beschäftigungen mit einem zu berücksichtigenden Einkommen über der Grenze des Übergangsbereichs; es handelt sich um Beschäftigungsverhältnisse, die nach der Höhe des Einkommens regulär sozialversicherungspflichtig sind/wären

- bis zum 31.12.2012: ab 800,01 Euro
- bis zum 30.06.2019: ab 850,01 Euro
- bis zum 30.09.2022: ab 1.300,01 Euro

Abhängig erwerbstätige ELB – Differenzierung nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik

Über eine integrierte Auswertung der Grundsicherungsstatistik SGB II mit der Beschäftigungsstatistik werden diejenigen abhängig erwerbstätigen ELB identifiziert, die zum Betrachtungszeitpunkt sozialversicherungspflichtig oder ausschließlich geringfügig beschäftigt sind. Für diese „beschäftigten ELB“ können dadurch ergänzende Strukturinformationen gewonnen werden, z. B. zur Arbeitszeit, dem Wirtschaftszweig, dem Beruf oder der Ausbildung.

Selbständig erwerbstätige ELB

Selbständig erwerbstätige ELB werden anhand ihres verfügbaren Erwerbseinkommens bzw. Betriebsgewinns identifiziert. Der Betriebsgewinn ist eine verlässliche Größe, die datenquellenübergreifende Vergleiche ermöglicht. Eine Differenzierung nach der Höhe des Betriebsgewinns ist ebenfalls möglich. Dagegen zeigen statistische Analysen, dass die Betriebseinnahmen über die Datenquellen hinweg uneinheitlich erfasst und übermittelt werden, weshalb hierfür keine statistischen Ergebnisse ausgewiesen werden.

Methodische Hinweise zur Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Datengrundlagen und Datenverfügbarkeit

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende basiert auf Prozessdaten der Jobcenter, also auf den Daten der IT-Verfahren zur Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. In den gemeinsamen Einrichtungen (gE) wird das Fachverfahren ALLEGRO eingesetzt, das seit Juli 2015 das Altverfahren A2LL vollständig abgelöst hat.

Zugelassene kommunale Träger (zkT) verwenden eigene IT-Verfahren und übermitteln ihre Einzeldaten gemäß § 51b SGB II über den vereinbarten Datenstandard XSozial-BA-SGB II. Eine zuverlässige Differenzierung nach Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist für gE ab dem Berichtsmonat Januar 2007, für zkT ab Juni 2009 möglich. Fehlende oder unvollständige Informationen werden ab der Ebene der Bundesländer durch ein lineares Hochrechnungsverfahren ausgeglichen.

Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik SGB II werden grundsätzlich auf Basis der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten vorgenommen. Auswertungen für erwerbstätige ELB nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von sechs Monaten.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Leistungsminderungen (allgemein)

Rechtsgrundlage für die Leistungsminderungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a und §31b SGB II bzw. § 32 SGB II.

ELB und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dabei müssen ELB an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken und insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung erstellen (bis 30.06.2023) bzw. den Anforderungen im Zusammenhang mit einem Kooperationsplan nachkommen (ab 01.07.2023).

Kommen ELB ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, so können als Rechtsfolge Leistungsminderungen eintreten. Grundsätzlich wird im SGB II unterschieden nach Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II und Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II.

Die Informationen über den Umfang von Leistungsminderungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende finden entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II. Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept leistungsberechtigte Personen (LB) mit Leistungsminderungen sowie deren Umfang bzw. leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der LB gemessen (Leistungsminderungsstatistik). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Leistungsminderungen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen (neu festgestellte Leistungsminderungen).

Leistungsminderungsstatistik

Für die ELB im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Leistungsminderung vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele ELB zum Stichtag wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten grundsätzlich eine Leistungsminderung haben, wie viele Leistungsminderungssachverhalte gegen diese ELB vorliegen und wie sich die Leistungsminderungen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Die Höhe einer Leistungsminderung wird prozentual am Regelbedarf ermittelt und beträgt seit 01.01.2023 je nach Häufigkeit und Art des Verstoßes 10 Prozent, 20 Prozent oder maximal 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs. Leistungsminderungen mindern grundsätzlich das Bürgergeld. Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen jedoch nicht gemindert werden. Der Minderungsbetrag wegen Leistungsminderung wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamen Leistungsminderungen der ELB dargestellt.

Neu festgestellte Leistungsminderungen

Die Anzahl der neu festgestellten Leistungsminderungen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Leistungsminderungen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept bei der Leistungsminderungsstatistik wird im Rahmen der Statistik über neu festgestellte Leistungsminderungen nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Leistungsminderung haben. Ziel ist hier vielmehr, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Leistungsminderungen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Auswertungsform verändert sich die Betrachtungsweise bzw. das Betrachtungsobjekt. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern der Leistungsminderungssachverhalt.

Durch die spezifische Betrachtungsweise der Leistungsminderung ist es möglich, sachverhaltsbezogene Merkmale (z. B. Gründe der Minderung) zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Leistungsminderung auch die personenbezogenen Informationen (z. B. Alter, Arbeitsvermittlungsstatus) zu dem von der Leistungsminderung betroffenen ELB ermittelt.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Leistungsminderungsquote

Die Leistungsminderungsquote setzt die Anzahl der ELB eines Berichtsmonats mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller ELB eines Berichtsmonats in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Leistungsminderung enthalten.
- Im Nenner sind alle ELB zum Stichtag enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von ELB enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist. Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder ELB, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Minderungsgründe nicht in Betracht. In diesen Fällen kann beispielsweise keine Leistungsminderung aufgrund der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen oder eine Maßnahme anzutreten, ausgesprochen werden. Bei der Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausschöpfbar ist.

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Ergänzend wird eine Leistungsminderungsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Minderungsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Ergänzend zur Leistungsminderungsquote der jeweiligen Berichtsmonate wird zudem in Zeitreihen als

Jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote ermöglicht es, anders als die monatliche sowie die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote, Aussagen über das Ausmaß der Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten von ELB innerhalb eines Jahres zu treffen. Sie sagt also aus, wie hoch der Anteil der ELB ist, deren Leistungen gemindert wurden, weil sie im Zeitraum eines Jahres gegen Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

Für die Ermittlung der jährlichen Leistungsminderungsquote wird die Menge aller ELB im Bestand, die zu mindestens einem Stichtag im Jahr eine Leistungsminderung hatten, ins Verhältnis gesetzt zur Menge aller ELB, die mindestens zu einem Stichtag im Jahr im Bestand waren.

- Im Zähler sind alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung im Jahresverlauf.
- Im Nenner sind alle ELB, die im Jahresverlauf mindestens in einem Monat im Bestand waren.

Für die Ermittlung sowohl der Zähler- als auch der Nennergröße liegt das Messkonzept der Anwesenheitsgesamtheit zu Grunde. Eine Anwesenheitsgesamtheit umfasst alle Personen, die innerhalb des Zeitraums zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem bestimmten Merkmal gezählt worden sind, wobei jede Person genau einmal gezählt wird. Eine Anwesenheitsgesamtheit beinhaltet somit Personen, die innerhalb eines Zeitraums entweder zeitweise oder durchgängig vertreten waren. Der Zähler besteht demnach aus der Anwesenheitsgesamtheit der ELB, deren Leistung mindestens für einen Monat innerhalb des Jahres gemindert wurde. Der Nenner umfasst die Anwesenheitsgesamtheit aller ELB desselben Jahres.

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote steht ab dem Berichtsjahr 2017 für jedes volle Kalenderjahr zur Verfügung und wird auch auf regionaler Ebene ermittelt.

Auf Ebene der Kreise und Jobcenter wird die Quote ausgewiesen, sofern für mindestens 10 Monate im Jahr plausible Daten zu Leistungsminderungen für das Jobcenter beziehungsweise den Kreis vorliegen. Auf Landes- und Bundesebene wird die Quote hochgerechnet, falls für mindestens einen Kreis im Bundesland die Quote aufgrund dieser Regel nicht ausgewiesen werden kann.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Hinweise zu Sanktionen für die Zeit vor Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im SGB II gelten grundsätzlich mit Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes ab 01.01.2023. Damit wurden die bisherigen Regelungen zu Sanktionen im SGB II ersetzt, folglich ersetzt die Leistungsminderungsstatistik die Sanktionsstatistik. Mit der Sanktionsstatistik wurden nach einem ähnlichen Messkonzept der Sanktionsbestand und die neu festgestellten Sanktionen berichtet. Die Leistungsminderungsstatistik setzt nahtlos auf der Sanktionsstatistik auf.

Unmittelbar vor Einführung der Leistungsminderungen galten im Zeitraum von Juli 2022 bis Dezember 2022 im Rahmen des Sanktionsmoratoriums nach § 84 SGB II (in der Fassung vom 19.06.2022) eingeschränkte Regeln für Sanktionen. Danach waren in der Zeit als Rechtsfolge nur noch Sanktionen bei Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II), jedoch nicht mehr bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) möglich. Das erste Meldeversäumnis hatte in der Zeit im Sinne einer Verwarnung noch keine Leistungsminderung zur Folge, erst jedes weitere Meldeversäumnis innerhalb des Moratoriums-Zeitraums führte zur Sanktionierung. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtsmoate ab Juli 2022 und reicht wegen der möglichen Dauer von Sanktionen nach alter Rechtslage auch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein.

Rechtsfolgen eines Verstoßes im Dezember 2022 beginnen frühestens im Januar 2023, werden aber noch nach der Rechtslage des Sanktionsmoratoriums behandelt. Zudem können sich bis Dezember 2022 ausgesprochene Verwarnungen nach den gesetzlichen Regelungen des Sanktionsmoratoriums auf bis zu drei Monate erstrecken und somit bis März 2023 hineinreichen. Entsprechend wird die Auswertungslogik für neu festgestellte Leistungsminderungen ab dem Monatsmonat Februar 2023 und für ELB im Bestand mit mindestens einer wirksamen Leistungsminderung ab dem Monatsmonat April 2023 auf die neue Logik, die auch schon vor dem Sanktionsmoratorium gegolten hat, umgestellt. Damit werden ab Monatsmonat Februar 2023 bei neu festgestellten Leistungsminderungen wieder alle neuen Leistungsminderungen gezählt, es findet keine Prüfung mehr auf eine Wiederholung nach Verwarnung ohne Leistungsminderung statt. Ab dem Monatsmonat April 2023 werden wieder alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung gezählt.

Ergebnisse des Jahres 2022 beziehen sich auf unterschiedliche Rechtslagen und sind mit den Werten anderer Jahre sehr eingeschränkt vergleichbar. Dies trifft zum Teil auch noch auf das Jahr 2023 zu.

Ein bruchfreier und trennscharfer Übergang in der statistischen Berichterstattung ist damit nicht gewährleistet.

Methodische Hinweise zu Verweildauern

Verweildauer im Regelleistungsbezug

Die Verweildauer im Regelleistungsbezug misst, wie lange ein Regelleistungsberechtigter vom Zugang bis zum Messzeitpunkt im Regelleistungsbezug war. Bei der Berechnung der Verweildauer werden nur Zeiträume berücksichtigt, in denen die Person einen Anspruch auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld) hatte und damit als Regelleistungsberechtigte/r (RLB) galt. Zeiträume, in denen keine Gesamtregelleistung (GRL) bezogen wurde, werden für die Dauerermittlung nicht berücksichtigt.

In der Berichterstattung wird zwischen bisheriger und abgeschlossener Verweildauer unterschieden:

- Die bisherige Verweildauer im Regelleistungsbezug bezieht sich auf den Bestand an RLB und bildet ab, wie lange RLB bis zum Messzeitpunkt schon dem Bestand angehören. Sie misst die Zeitspanne vom Zugang als RLB bis zum jeweiligen statistischen Stichtag. Charakteristisch für diese Betrachtung ist, dass der Regelleistungsbezug auch nach dem Messzeitpunkt weiter andauert.
- Die abgeschlossene Verweildauer im Regelleistungsbezug bezieht sich auf die Abgänge von RLB aus dem Regelleistungsbezug. Sie umfasst den Zeitraum vom Zugang in den Regelleistungsbezug bis zum Abgang von RLB aus dem Regelleistungsbezug und misst damit die gesamte Verweilzeit von RLB im Regelleistungsbezug.

Messmethoden

SGB-II-Dauer mit Unterbrechung von 31 Tagen

Es wird eine Gesamtdauer aller Zeiträume ermittelt, in denen eine Person Gesamtregelleistung (Bürgergeld) bezogen hat, wobei Unterbrechungen des Regelleistungsbezugs von mehr als 31 Tagen dazu führen, dass die Dauerermittlung neu begonnen wird. Als Unterbrechung gilt ein Zeitraum, in der die Person keine Gesamtregelleistung bezieht. Unterbrechungen des Regelleistungsbezugs von bis zu 31 Tagen unterbrechen die Dauermessung nicht. Die Unterbrechungszeiten selbst werden bei der Dauer nicht berücksichtigt.

SGB-II-Nettogesamtdauer in den vergangenen 24 Monaten

Für jede Person wird die Verweildauer im Regelleistungsbezug innerhalb des Zeitraums der vorangegangenen 730 Tage (24 Monate) ermittelt. Unterbrechungen des Regelleistungsbezugs (unabhängig von der Dauer der Unterbrechung) werden zwar von der Dauer abgezogen, begründen jedoch keine neue Dauerermittlung.

Linkszensierung

Die Messung der Verweildauer im Regelleistungsbezug reicht zurück bis zur Einführung des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) im Januar 2005. Die in den bis dahin geltenden Systemen der Arbeitslosen- und Sozialhilfe verbrachten Zeiträume bleiben bei der Messung unberücksichtigt. Von Personen, die sich beispielsweise im Januar 2005 im Leistungsbezug befanden, ist nicht bekannt, ob und wenn ja wie lange sie bereits Leistungen der Arbeitslosen- oder Sozialhilfe bezogen haben. Man spricht von einer Linkszensierung der Daten.

Die durchschnittlichen Verweildauern werden aufgrund dieser Linkszensierung systematisch unterzeichnet. Im Zeitablauf nimmt die Verweildauer allein deshalb zu, weil der Messzeitraum von Monat zu Monat größer wird. Zeitreihenvergleiche von durchschnittlichen Verweildauern sind deshalb nicht sinnvoll. Vergleiche von Medianen und Verteilungen auf Dauerkategorien sind aber eingeschränkt möglich.

Daten für Verweildauern stehen nicht für alle Kreise und Träger durchgehend seit 2005 zur Verfügung. Bei Kreisen und Trägern, für die erst zu einem späteren Zeitpunkt eine vollständige Datenlage vorliegt, verschiebt sich die Linkszensierung entsprechend weiter in Richtung Gegenwart.

Weitere Informationen

Die Veröffentlichung der Verweildauern im SGB II erfolgt für die Berichtsmonate Juni und Dezember eines Jahres. Weitere Einzelheiten zur Messung von Verweildauern im Zusammenhang mit der Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II können dem Methodenbericht zu diesem Thema vom März 2017 entnommen werden:

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Revision-Grusi-Messung-von-Verweildauern.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Methodische Hinweise zu Wohnsituation und Wohnkosten

Die Statistiken zu **Wohnsituation und Wohnkosten** beschreiben die Wohnverhältnisse von Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Im Fokus stehen die Art der Unterkunft (z. B. Miete oder Eigentum), die Wohnungsgröße und die tatsächlichen sowie die von den Jobcentern anerkannten Wohnkosten.

Für die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden von den Jobcentern die Wohnkosten der Bedarfsgemeinschaften erhoben und einer Angemessenheitsprüfung unterzogen. Die Angaben beziehen sich jeweils auf die Kosten- und Flächeninformationen der gesamten Haushaltsgemeinschaft. Neben den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zählen dazu ggf. auch die Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, jedoch bei der Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten mit einbezogen werden.

Auf die Bedarfsgemeinschaft entfallende Wohnkosten werden rechnerisch ermittelt. Dabei werden die Kosten, welche sich auf die Haushaltsgemeinschaft beziehen, durch die Zahl der Personen, die in der Haushaltsgemeinschaft leben, geteilt und mit der Zahl der BG-Mitglieder multipliziert.

Die geltend gemachten **tatsächlichen Kosten der Unterkunft** können höher sein als die vom Jobcenter **anerkannten Kosten der Unterkunft**. Die jeweiligen Ursachen für die Differenz von tatsächlichen und anerkannten Kosten können vielfältig sein und mit den Mitteln der Statistik nicht identifiziert werden. Neben der ggf. nicht vollständigen Übernahme der Wohnkosten durch das Jobcenter kommen dafür auch andere, in der operativen Erfassung liegende Gründe in Frage. Kommt es z. B. im Rahmen von Nebenkostenabrechnungen zu Rückerstattungen, werden diese häufig über die Reduzierung der anerkannten Kosten der Unterkunft verrechnet, ohne die tatsächlichen Kosten der Unterkunft ebenfalls anzupassen. Zudem dürfte die Erfassungspraxis im Rahmen des Bewilligungsverfahrens aufgrund regional unterschiedlicher Gegebenheiten nicht in allen Jobcentern gleich sein.

Folgende Kostenarten werden in der statistischen Berichterstattung unterschieden:

Als **Unterkunftskosten** werden die laufenden monatlichen Aufwendungen für die Kaltmiete, den Schuldzins bei Eigenheimen oder Tagessätze bei Heimunterkünften, Pensionen etc. bezeichnet. Darüber hinaus fließen in die Wohnkosten die monatlichen **Heiz- und Betriebskosten** sowie die **einmaligen Kosten** mit ein. In der statistischen Berichterstattung zu Wohnkosten können die Unterkunfts-, Betriebs- und Heizkosten jeweils nach tatsächlichen und anerkannten Kosten unterschieden dargestellt werden.

Unter **einmalige Kosten** fallen Wohnungsbeschaffungskosten (Umzugskosten, Courtage, Kautions), die Übernahme von Mietschulden sowie sonstige einmalige Kosten (Nachzahlungen von Betriebs- und/oder Heizkosten sowie Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum). Informationen zu einmaligen Kosten liegen nur vor, wenn diese für die Bedarfsgemeinschaft auch anerkannt wurden. Deshalb können einmalige Kosten nicht nach tatsächlichen und anerkannten Kosten unterschieden werden.

Die anerkannten Wohnkosten der Bedarfsgemeinschaft einschließlich der einmaligen Kosten fließen in die Bedarfs- bzw. Leistungsanspruchsermittlung der Kosten der Unterkunft ein. Die sonstigen einmaligen Kosten der Unterkunft werden dabei den laufenden Bedarfen für Betriebs- oder Heizkosten zugeschlagen.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Corona](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Jüngere](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Transformation](#)
[Ukraine-Krieg](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.